



## Satzung

### Emsländische Bürgerstiftung

bei Emsländische Volksbank eG,  
Emsstraße 2 – 4, 49716 Meppen

### Präambel

*Die Emsländische Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Die Emsländische Bürgerstiftung wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der Emsländischen Volksbank eG Meppen gegründet.*

*Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.*

## Übersicht

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 3 Stiftungszweck .....	3
§ 4 Stiftungsvermögen.....	5
§ 5 Stiftungsmittel.....	5
§ 6 Zuwendungen.....	6
§ 7 Organe der Stiftung.....	7
§ 8 Stiftungsvorstand.....	7
§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes.....	8
§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes.....	9
§ 12 Stiftungskuratorium.....	10
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.....	11
§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums.....	12
§ 15 Stifternversammlung.....	13
§ 16 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung .....	13
§ 17 Aufgaben der Stifternversammlung .....	14
§ 18 Ehrenamt und Höchstalter.....	14
§ 19 Rechnungsjahr und Jahresabschluss .....	14
§ 20 Satzungsänderungen.....	15
§ 21 Vereinigung und Auflösung .....	15
§ 22 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes .....	16
§ 23 Stiftungsaufsicht.....	16
§ 24 In-Kraft-Treten der Satzung.....	16

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Emsländische Bürgerstiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Meppen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

## § 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist

### a) Soziale Wohlfahrt

- Kinder- und Altenhilfe
- Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen
- Unterstützung von sozial Benachteiligten, Behinderten und Süchtigen
- Zuschüsse an Alten- und Altenpflegeheime, Kinder- und Jugendheime
- Beihilfe an Konflikt- und Lebensberatungsstellen
- Zuschüsse an Behindertenwerkstätten und –wohnheime

**b) Gesundheitswesen**

- Rettung von Menschenleben

**c) Kunst und Kultur**

- Zuwendungen an Museen und andere kulturelle Einrichtungen
- Stipendien an Künstler
- Pflege von Sammlungen
- Erwerb herausragender Werke der Kunst
- Pflege des Liedgutes
- Restaurierung historischer Bücher und Bibliotheken
- Erhaltung von Baudenkmalern

im Landkreis Emsland, insbesondere in den Regionen aus denen die Stifter stammen.

(2) Darüber hinaus verwirklicht die Stiftung die oben genannten Zwecke unmittelbar z. B. durch

- a) die Mitwirkung (z. B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen;
- b) die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen auch in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
- c) die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
- d) die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
- e) die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben.

(3) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen,

- teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.
- (4) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (5) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.
- (6) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

#### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.  
Das Anfangsvermögen beträgt 300.000,00 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

#### § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## § 6 Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden und von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,00 EUR kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

(4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

(5) Die Stiftung kann auch rechtlich selbständige Stiftungen verwalten.

## § 7 Organe der Stiftung

(1) Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand,
- das Stiftungskuratorium,
- die Stiftungsversammlung

(2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

## § 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.

(2) Geborenes Mitglied ist ein vom Vorstand und Aufsichtsrat der Emsländischen Volksbank eG (oder deren Folgeinstitut) zu benennendes Mitglied.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.

(4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

(5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (6) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das jeweilige geborene Mitglied, welches vom Vorstand und Aufsichtsrat der Emsländischen Volksbank eG (oder deren Folgeinstitut) zu benennen ist.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

## § 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift in Textform angefertigt.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen. z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.

## § 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Vorschläge an die Stifternversammlung für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 20 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 21 der Satzung.

## § 11 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

## § 12 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 5 Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist ein vom Vorstand und Aufsichtsrat der Emsländischen Volksbank eG (oder deren Folgeinstitut) zu benennendes Mitglied.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stifterversammlung nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.

- (4) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifternversammlung abberufen werden. Das betroffene Kuratoriumsmitglied ist vorher anzuhören.
- (5) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, kann die Stifternversammlung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied bestellen.
- (6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist das jeweilige vom Vorstand und Aufsichtsrat der Emsländischen Volksbank eG benannte Mitglied. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Vorsitzende Mitglied. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren, Video- oder Telefonkonferenz möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift in Textform angefertigt.

## § 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und / oder für den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, wenn das Kuratorium eine Prüfung im Einzelfall beschließt.
- Genehmigung des Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 20 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 21 der Satzung.

## § 15 Stifternversammlung

- (1) Mitglied der Stifternversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 500,00 EUR zugewendet hat. Eine Stifternversammlung wird berufen, wenn mindestens 10 Stifter vorhanden sind.
- (2) Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stifternvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

## § 16 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung tagt einmal im Jahr
- (2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifternversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bzw. Kuratoriumsmitgliedes ist 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren, Video- oder Telefonkonferenz möglich.
- (5) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

- (6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 17 Aufgaben der Stifternversammlung

Die Stifternversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gemäß § 12 der Satzung.
- (2) gestrichen
- (3) Anregungen an den Vorstand, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit

## § 18 Ehrenamt und Höchstalter

- (1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.
- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Vollendung des 75. Lebensjahres noch für 5 Jahre gewählt werden.

## § 19 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2006.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat den genehmigten Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb der gesetzlichen Fristen der Stiftungsbehörde vorzulegen (derzeit 9 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, § 5 Abs. 3 NStiftG).

## § 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

## § 21 Vereinigung und Auflösung

- (1) § 20 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

## § 22 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 23 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

(2) gestrichen.

## § 24 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.